

**Einfache Anfrage Broger-Altstätten / Mattle-Altstätten:
«Einsatzkosten der Feuerwehr zulasten der Steuerzahler – ist das richtig?»**

Die Feuerwehr Altstätten-Eichberg hatte im letzten Jahr zwei Einsätze im Untersuchungsgefängnis Altstätten, die jeweils durch einen Insassen grob fahrlässig verursacht wurden. In beiden Fällen hatten die Insassen ein Feuerzeug in der Zelle und konnten so den Brand auslösen.

Die Feuerwehr wurde jeweils von der installierten Brandmeldeanlage des Regionalgefängnisses aufgeboden, die aufgrund besonderer Gefährdungen und der Betriebssituation vorgeschrieben ist. Bei Aufgeboden aufgrund einer Brandmeldeanlage werden die Kosten jeweils dem Betreiber der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt; ob und wie er dann die Kosten weiterverrechnet, ist ihm überlassen.

Nun wurde uns zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Kosten für diese Feuerwehreinsätze von der politischen Gemeinde Altstätten zu tragen seien. Weder habe das Personal des Regionalgefängnisses Altstätten für das Verhalten des Brandverursachers einzustehen (da keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliege), noch handle es sich beim Gefängnis per Definition um eine gefährliche Sache. Daher lehnt das Amt für Justizvollzug eine Kostenübernahme ab.

Für uns ist es unverständlich, dass die Gemeinde, in der das Regionalgefängnis erstellt wurde und die dadurch ein Objekt mit besonderer Gefährdung auf dem Gemeindegebiet hat, die Kosten von Einsätzen selber zu tragen hat. Vorausblickend auf die Erweiterung des Regionalgefängnisses gehen wir davon aus, dass das Gefährdungspotenzial aufgrund der Vergrösserung auch steigen wird. Dann wird es vermehrt zu solchen Einsätzen kommen, welche die Gemeinde selber zu tragen hat, obwohl der Kanton das Gefängnis erstellt hat und betreibt.

Wenn die Handhabung gemäss der Rückmeldung des Kantons St.Gallen richtig gedeutet wurde, gehen wir davon aus, dass diese Vorgehensweise auch vom Bund in Bezug auf das Bundesasylzentrum angewendet werden kann. Dementsprechend darf die Stadt Altstätten vermehrt mit solchen Kosten infolge von Feuerwehreinsätzen rechnen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss Art. 46^{ter} Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) ist die Verrechnung der Kosten geregelt. Wieso kann sich das Amt für Justizvollzug bzw. der Kanton als Betreiber des Gefängnisses aus der Verantwortung nehmen?
2. Wie ist die Beurteilung bezüglich Verantwortung zu treffen, wenn der Insasse aufgrund von Brandstiftung inhaftiert ist und trotzdem über ein Feuerzeug in der Zelle verfügt?
3. Muss somit gemäss Art. 46^{ter} Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz erfolgte, die nicht gedeckten Kosten übernehmen?
4. Muss die Feuerwehr nach dem Löschen der eigentlichen Feuerstelle auch die Entrauchung des Gebäudes vornehmen und ist dies eine verrechenbare Arbeit, da es sich nicht mehr um ein Gefahrenpotenzial im Sinn der Intervention handelt?
5. Ist ausblickend auf die Erweiterung des Untersuchungsgefängnisses und mit Umsetzung des neuen Feuerschutzgesetzes geprüft worden, ob eine eigene Betriebsfeuerwehr gebildet wird?
6. Ist es zulässig, dass das Sicherheits- und Justizdepartement bzw. das Amt für Justizvollzug als Rechnungsempfänger die eigene Haftungsfrage beurteilt?»

24. August 2020

Broger-Altstätten
Mattle-Altstätten